

Sehr verehrter Mandant,
sehr verehrte Mandantin,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Medienrecht aktuell** enthält wieder einige wichtige Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts.

Sicherlich können Sie die ein oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob und inwieweit das möglich und/oder erforderlich ist.

Erlauben Sie mir wie immer den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr




Dr. Christian Seyfert

Internetrecht / Softwarerecht

Irreführung durch Internetportal „deutsches-handwerk.de“

Die Verwendung der Bezeichnung und der Domain „deutsches-handwerk.de“ für ein Internetportal, das Handwerksbetrieben die Möglichkeit der kostenpflichtigen Eintragung von Daten anbietet, kann Besucher der Seite dahingehend irreführen, dass es sich hierbei um den Internetauftritt einer offiziellen und berufsständischen Organisation des Deutschen Handwerks handelt. Dieser möglichen Irreführung muss durch einen deutlichen Hinweis auf der Startseite der Homepage begegnet werden. Ansonsten verstößt der Internetauftritt gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).


Hinweis: Das UWG enthält neben einer Generalklausel des Verbots unlauteren Wettbewerbs in § 3 UWG eine Reihe von gesetzlich geregelten Beispielfällen für das Vorliegen eines solchen unlauteren Wettbewerbs (insbes. §§ 4, 5 UWG). Im vorliegenden Fall war insbesondere eine irreführende Werbung im Sinne des § 5 UWG anzunehmen.

OLG Hamburg, Urteil v. 15.11.2006, Az. 5 U 185/05 

Markenrechtsverletzung durch Verwendung als Google-Adword

Die Benutzung einer fremden Marke bzw. einer geschäftlichen Bezeichnung als so genannter Meta-Tag im Quellcode einer Website oder als Keyword bei der Aufgabe einer kontextsensitiv erscheinenden Anzeige bei Google (Adword) für ein Angebot, bei dem Produkte dieser Marke nicht angeboten werden, stellt nach überwiegender Meinung der Gerichte eine rechtsverletzende Gebrauchshandlung und damit eine Markenrechtsverletzung dar.

Die Nennung eines markenrechtlich geschützten Begriffs als Adword bei der Werbung in der Suchmaschine Google bedeutet eine unzulässige Verwendung der Marke in kennzeichenmäßiger Form und führt zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen. Dabei fällt für das Landgericht Köln entscheidend ins Gewicht, dass ein beworbenes Angebot im Kontext des Markennamens und Firmenschlagwortes platziert wird, um die Werbewirksamkeit der Marke für die Präsentation des eigenen Sortiments zu nutzen.

LG Köln, Urteil v. 09.02.2007, Az. 81 O 174/06 

Musikrecht

Auch Live-Auftritte mit eigenen Songs sind bei der GEMA anzumelden

Die GEMA achtet nicht nur auf die Entrichtung der von ihr erhobenen Lizenzgebühren, sondern ebenso auf die strikte Einhaltung der Meldepflichten für Musikveranstaltungen. Auch wer ein Konzert mit einer Band veranstaltet, die nur eigene Stücke spielt, muss die Veranstaltung bei der GEMA anmelden und sich erkundigen, ob Lizenzgebühren zu entrichten sind. Unterlässt der Veranstalter dies zumindest fahrlässig, kann die GEMA nicht nur die pauschalen Lizenzgebühren für die von ihr regist-

rierten Titel der Gruppe, sondern auch einen „Kontrollkostenzuschlag“ in gleicher Höhe verlangen.

Hinweis: Dieser 100%-GEMA-Zuschlag ist ständige Rechtsprechung und wird insbesondere mit dem besonderen Verwaltungsaufwand der GEMA begründet, der durch diesen Zuschlag mit abgegolten werden sollte.

AG München, Urteil v. 24.08.2006, Az. 161 C 9132/06

Filmrecht

Prospekthaftung von Banken und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei Beteiligung von Anlegern an Filmfonds

Der BGH hatte einen Fall zu entscheiden, in dem Anleger des inzwischen in wirtschaftliche Bedrängnis geratenen Filmfonds Vif Babelsberger Filmproduktion GmbH + Co. Dritte KG Ansprüche wegen Prospektfehlern geltend machten. Bei den Beklagten handelte es sich um eine Tochtergesellschaft einer international tätigen Großbank und eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die beklagte Banktochter war von der Vif Babelsberger Filmproduktion GmbH + Co. Dritte KG mit der Beratung bei der Auswahl und Heranziehung potentieller Vertragspartner und der Optimierung und Koordination des gesamten Vorhabens und des Eigenkapitalvertriebs beauftragt worden. Zudem sollte sie den Prospektentwurf mit den Angeboten an die Anleger erstellen. Ferner nahm sie für die Fondsgesellschaft die Gelder der Anleger entgegen. Die beklagten Wirtschaftsprüfer waren für die Überprüfung des streitgegenständlichen Prospekts verantwortlich gewesen.

Der BGH entschied, dass ein Prospektmangel zumindest dann vorliegt, wenn der Prospekt in seinem Abschnitt "Risiken der Beteiligung" im Hinblick auf eine dort vorgenommene und mit einer Beispielsberechnung versehene Restrisikobetrachtung (worst-case-Szenario) nicht eindeutig genug darauf hinweist, dass dem Anleger bei dem dargestellten Fonds und seiner Anlage das Risiko des Totalverlustes droht.

Mit Blick auf die beklagte Banktochter sah der BGH weiteren Klärungsbedarf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Hinsichtlich der beklagten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verneinte der BGH eine Prospekthaftung als Garantin, weil der Prospekt keine eigene inhaltliche Erklärung der Wirtschaftsprüfer enthielt. Etwas anderes hätte nur dann gegolten, wenn die Anleger von der Beklagten zusätzlich einen Wirtschaftsprüfungsbericht angefordert und sich auf dessen inhaltliche Angaben verlassen hätten, was vorliegend nicht geschehen war.

BGH, Urteil v. 14.06.2007, Az. III ZR 185/05

Urheberrecht

Streit über den Nachlass: Hugo von Hofmannsthal vs. Richard Strauss

Wer hätte das gedacht: ein Streit der Erben von Hugo von Hofmannsthal und Richard Strauss beschäftigt noch heute die Gerichte, vorliegend das Landgericht München I. Beide Künstler hatten acht weltberühmte Opern zusammen erschaffen. Hugo von Hofmannsthal schrieb jeweils das Libretto und Richard Strauss die zugehörige Musik. Hugo von Hofmannsthal verstarb 1929, Richard Strauss erst 20 Jahre später.

Anlass des vorliegenden Streits ist die Tatsache, dass nach dem Urheberrechtsgesetz Urheberrechte 70 Jahre nach dem Tode des Autors des jeweiligen Werkes erlöschen. Die Urheberrechte für das Libretto von Hugo von Hofmannsthal waren demzufolge 1999 durch Zeitablauf erloschen, während sich die Erben von Richard Strauss nach wie vor berechtigt auf das weiterhin bestehende Urheberrecht an den Werken von Richard Strauss berufen können.


Im vorliegenden Rechtsstreit verklagten die Erben von Hugo von Hofmannsthal die Erben von Richard Strauss und verlangten auch nach Ablauf des Urheber-

berrechts bezüglich des Librettos weiterhin ihren Vergütungsanteil.

Das Landgericht München I gab den Klägern überraschend Recht, allerdings stützten sich die Richter in ihrer Urteilsbegründung auf diverse in den Jahren zwischen 1906 und 1949 zwischen den Künstlern bzw. deren Rechtsnachfolgern geschlossene Verträge. Diese sahen vor, dass Richard Strauss die Rechte an den betreffenden Opern wahrnehmen sollte, Hugo von Hofmannsthal aber an den Erlöseinnahmen gleichzeitig so lange beteiligt werden sollte, wie Richard Strauss selbst oder seine Rechtsnachfolger für die Aufführungen noch Tantiemen oder sonstige Bezüge als Urheber erhalten. Auch der Briefwechsel zwischen den Künstlern deutete in diese Richtung.

Abgewiesen wurde die Klage aber insoweit, als sie sich auch auf eine Erlösbeteiligung für Tonträgeraufnahmen sowie für Film- und Rundfunkverwertungen ohne Text bezog. Der diesbezügliche Klageantrag widersprach nach Auffassung des Gerichts eindeutig den vertraglichen Vereinbarungen unter den Parteien und ging damit zu weit.

Hinweis: Das Libretto von Hugo von Hofmannsthal darf seit Erlöschen des Urheberrechts daran von jedermann lizenzfrei vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen und anderweitig genutzt werden. Lizenzgebühren müssen von Dritten nur noch für die Nutzung der in den Opern enthaltenen Musikkompositionen von Richard Strauss geleistet werden. Die Verträge zwischen Hugo von Hofmannsthal und Richard Strauss und die darin vereinbarte Erlösverteilung der Einnahmen beider wirken nur intern zwischen beiden Künstlern bzw. deren Rechtsnachfolgern, nicht aber auch gegenüber außenstehenden Dritten.

LG München I, Urteil v. 14.06.2007, Az. 7 O 6699/06; nicht rechtskräftig 



Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69 974 61 228
Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlegerrecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**